

Nachbarschaftskonflikte in Salzburg – ein zunehmendes Problem

Diskriminierende Beschimpfungen im Rahmen von Nachbarschaftskonflikten sind immer wieder Gegenstand von Beschwerdefällen, die regelmäßig an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen werden. Von September 2013 bis Mai 2014 wurden insgesamt 8 Nachbarschaftskonflikte an uns herangetragen. Seit Bestehen der Antidiskriminierungsstelle September 2012 bis Ende Mai 2014 wurden insgesamt 24 Fälle gemeldet. Auffällig im Berichtszeitraum ist, dass Beschwerden über rassistische Vorfälle in der Nachbarschaft zugenommen haben.

Bei der überwiegenden Zahl der an uns herangetragenen Nachbarschaftskonflikte ist zwischen den Konfliktparteien keine Gesprächsbasis mehr vorhanden und auf keiner Seite mehr der Wille da, den Streit mit dem Nachbarn/der Nachbarin konstruktiv zu lösen. Die Konflikte waren teilweise darauf zurückzuführen, dass vorhandene Hausordnungen nicht greifen bzw. nicht befolgt wurden. Als Störfaktoren wurden von den Betroffenen häufig Nichteinhaltung der Hausordnung, Lärm- und Geruchsbelästigung bzw. Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen (z.B. durch Hundekot) genannt. Die jeweilige Hausverwaltung wurde von den Betroffenen nur bedingt unterstützend erlebt, da sie sich i.d.R. aus Konflikten zwischen NachbarInnen heraushält bzw. mit Kündigung einer der Konfliktparteien reagiert.

Vielfach standen Konflikte auch im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen (rassistische und ausländerfeindliche Beschimpfungen durch NachbarInnen). Die Betroffenen bzw. deren Angehörige berichteten, dass sie aufgrund

ihrer ethnischen Zugehörigkeit grundlos beschimpft und diskriminiert werden.

Die Rechtslage bei rassistischen Äußerungen von NachbarInnen ist vielfältig. Strafrechtliche, mietrechtliche und Bestimmungen des Zivilrechtes gelangen zur Anwendung.

Bei Diskriminierungen im Wohnumfeld ist die Hausverwaltung verpflichtet, sicherzustellen, dass es bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung zu keiner Diskriminierung kommt bzw. dass im Falle einer diskriminierenden Situation oder Belästigung angemessene Abhilfe geleistet wird und dass es in Zukunft zu keinen weiteren Belästigungen mehr kommt. Äußerungen mit ehrverletzendem Inhalt können als Beleidigung strafrechtlich verfolgt werden.

In all diesen Fällen ist bzw. war eine Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle nicht gegeben, sie konnten jedoch wegen fehlender Einrichtungen mit entsprechender Zuständigkeit auch nicht weitergeleitet werden. Der Rechtsweg wird von den Betroffenen gescheut (Prozesskostenrisiko, unsicherer Verfahrensausgang) und in der Praxis erweisen sich rechtliche Instrumente auch nicht als die besten Mittel, um bestehende Konflikte tatsächlich zu lösen.

Das Bewohnerservice hat in Kooperation mit dem Runden Tisch für Menschenrechte als Auftraggeber der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg eine Zunahme von Beschwerden über Diskriminierungen im Wohnumfeld festgestellt. Ein Austauschtreffen zum Thema Nachbarschaftskonflikte machte deutlich, dass in der Stadt Salzburg praktisch zugängliche Instrumente zur Lösung von Nachbarschaftskonflikten fehlen.

Die Wohnbauträger verfügen weder über die rechtliche Zuständigkeit noch über finanzielle Ressourcen, um Wohnraumkonflikte zwischen Hausparteien mittels begleitender Konfliktlösung (Mediation) beizulegen. Es bedarf einer unabhängigen Einrichtung, die mit den notw. endigen Ressourcen ausgestattet ist und Konflikte zwischen Nachbarn bereits im Vorfeld abfangen bzw. bereits eskalierte Konflikte – z.B. mittels Mediation oder Case Management – vermittelnd beilegen kann. Eine solche Stelle sollte nicht unmittelbar beim Wohnbau-Träger angesiedelt sein und aus Beiträgen der Wohnbauträger bzw. durch Subventionen der öffentlichen Hand (Land, Gemeinde) finanziert werden.

Beispiele für Wege aus solchen Konflikten bieten Modellprojekte in Graz und Wien. Das Grazer Projekt „Nachbarschaftsservice“ ist eine Interventionsmaßnahme für schwelende bzw. bereits eskalierte Konflikte. Als Ergänzung wurde die „Wohnbegleitung“ – ein konfliktpräventives Projekt – ins Leben gerufen. Dabei werden in Siedlungen Schlüsselpersonen als AnsprechpartnerInnen für neue BewohnerInnen eingesetzt, wodurch oft Ängste und Vorurteile von vornherein genommen werden. Die Erfahrung des Grazer Modells zeigt, dass die Konfliktlösung am Case-Management der Sozialarbeit orientiert sein sollte, unter Einbeziehung vorhandener Unterstützungssysteme.

Das Modell der „Wohnpartnerschaft“ in Wien unterstützt MieterInnen städtischer Wohnanlagen bei Nachbarschaftskonflikten und versucht, Probleme gemeinsam zu erkennen und Lösungen zu finden. Falls alle Parteien bereit sind, Probleme gemeinsam zu besprechen, besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Vermittlungsgespräch (Mediation) in Anspruch zu nehmen. Das Nachbarschafts-Service ist beim stadt-eigenen Unternehmen Wohnservice Wien angesiedelt und wird durch die öffentliche Hand finanziert.

Fälle aus der Beratungsarbeit

Frau U berichtet, sie sei von ihrer Nachbarin zum wiederholten Male beschimpft worden und traue sich kaum mehr, sich auf ihrer Terrasse aufzuhalten. Die Nachbarin beleidige sie mit „Kasperl, geistiges Nackerbatzerl“ und schimpfe laut, wenn Frau U eine Mückenduftkerze auf der Terrasse anzünde. Ihre Nachbarin habe sie deswegen auch mit einem Eimer Wasser bedroht, da es angeblich stinke. Auch sei es vor kurzem wieder sehr laut gewesen und Frau U musste die Polizei holen. Auch werde weiter von der Gegenseite die Hausordnung nicht eingehalten (Radfahren in der Anlage, Hundekot ...).

Die Hausverwaltung nimmt von keiner der beiden Seiten Beschwerden, die „Privatrechtliches“ betreffen, an. Frau U ist von dem Nachbarschaftskonflikt inzwischen psychosomatisch erkrankt. Die Hausverwaltung hat Frau U mitgeteilt, sie werde prüfen, ob Frau U einen Kündigungsgrund gesetzt habe.

Ein Gespräch mit dem Staatsanwalt ergab, für eine strafrechtliche Verfolgung würde es nicht ausreichen.

Frau Z hat sich an die Antidiskriminierungsstelle gewandt, da ihr Lebensgefährte aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit bereits seit längerer Zeit den verbalen Beschimpfungen und beleidigenden Gesten durch einen Nachbarn ausgesetzt ist. Der Nachbar beschimpft ihn als „Zigeuner“ und fordert ihn auf, „sich zu schleichen“.

Frau Z hat sich bereits mehrfach an die Hausverwaltung mit dem Ersuchen um Abhilfe gewandt. Bislang mit wenig Erfolg. Auf Wunsch von Frau Z hat die Antidiskriminierungsstelle bei der Hausverwaltung interveniert. Eine Stellungnahme der Hausverwaltung ist noch ausständig.

Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei der Lehrstellensuche aufgrund von ethnischer und religiöser Zugehörigkeit – ein Zwischenbericht

Im Zentrum der Präsentation des Salzburger Menschenrechtsberichtes 2013 stand die Diskriminierung bei der Lehrstellensuche von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Schon ein fremd klingender Name, ein „anderes“ Aussehen, eine ungewöhnliche Kleidung, eine andere Hautfarbe, ein Akzent, ein Kopftuch oder eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft kann genügen, um eine Bewerbung von vornherein abzulehnen. Bei einer solchen Ablehnung ohne sachlichen Grund handelt es sich um eine Diskriminierung aufgrund von ethnischer bzw. religiöser Zugehörigkeit, die durch das Gleichbehandlungsgesetz verboten ist. Trotzdem sind die Fälle zahlreich und die Dunkelziffer hoch. Weisen die Jugendlichen zusätzlich noch eine Beeinträchtigung, weniger gute Deutschkenntnisse oder Schulnoten auf, haben sie es noch schwerer, eine geeignete Lehrstelle zu finden. Der Verweis auf die Wünsche der KundInnen von UnternehmerInnen oder der Hinweis, sich doch den Normalitätsvorstellungen anzupassen (also z.B. das Kopftuch abzulegen) von AMS-MitarbeiterInnen ist nicht rechens. Für die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutet diese Benachteiligung beim Zugang zu einer Berufsausbildung ein weitaus höheres Risiko, arbeitslos zu werden und in niedrig qualifizierten, schlecht entlohnten Arbeitsverhältnissen erwerbstätig zu sein. Unternehmen und die Gesellschaft sehen sich dadurch mit einem immensen Verlust an Potentialen und Fähigkeiten konfrontiert.

Zwar werden in den letzten Jahren vermehrt Projekte wie Jugendcoaching oder Berufsorientierung angeboten, um Jugendliche individuell bei ihrer Lehrstellensuche zu unterstützen, es fehlt aber bislang an strukturellen Maßnahmen, um dieser Diskriminierung entgegen zu wirken. Aufgrund dessen hat sich 2013 auf Initiative der Plattform Menschenrechte und der Antidiskriminierungsstelle eine Arbeitsgruppe zum Thema „Vielfalt in der Lehre“ gebildet, bestehend aus VertreterInnen der Arbeiterkammer Salzburg, der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Plattform für Menschenrechte, der Frau & Arbeit gGmbH und der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg. Erste konkrete Maßnahmen wurden bereits geplant bzw. getätigt.

Im Februar dieses Jahres veranstaltete die Arbeiterkammer Salzburg einen Schulfachnachmittag zum Thema „Berufseinstieg von Jugendlichen mit Migrationshintergrund“. Dabei erhielten MultiplikatorInnen und MitarbeiterInnen im Jugendbereich sowie Interessierte fundierte Einblicke in das Gleichbehandlungsgesetz durch eine Vertreterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien.

Bei der Informationsbörse „Arbeit-Bildung-Migration“ des Österreichischen Integrationsfonds am 10. Oktober 2014 wird es einen Vortrag der Antidiskriminierungsstelle zum Thema Diskriminierung geben. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Salzburg wird im Rahmen der jährlichen Fortbildung für Personalverantwortliche im

Oktober 2014 zu einem Vortrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft einladen.

Das Thema „Diskriminierung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ wird im November 2014 bei der Berufsinformationsmesse (BIM) der Wirtschaftskammer Salzburg präsent sein. Neben einem gemeinsamen Informationsstand von Antidiskriminierungsstelle, Plattform für Menschenrechte und Frau & Arbeit gGmbH wird es eine Podiumsdiskussion, Informationsmaterial über Unterstützungsmöglichkeiten für Jugendliche und muttersprachliche Führungen von BildungslotsInnen aus dem Projekt Melete geben.

Die Antidiskriminierungsstelle und die Plattform für Menschenrechte werden im Herbst ein Forumtheater von und mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund erarbeiten. Dabei werden unter theaterpädagogischer Anleitung die Erfahrungen der Jugendlichen selbst in ein Stück einfließen, welches die Diskriminierung bei der Lehrstellensuche problematisiert. Bei den A uf-

führungen wird es für das Publikum die Möglichkeit geben, alternative Handlungen und Strategien zu den in der Szene gezeigten auszuprobieren. Somit kann gemeinsam nach Wegen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Jugendlichen geforscht werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden sich weiterhin für strukturelle Maßnahmen einsetzen, um neben der Sensibilisierung und Aufklärung von Betroffenen auch bei den ArbeitsmarktakteurInnen, bei MitarbeiterInnen in der Lehrstellenvermittlung und bei Ausbildungsstätten und Lehrbetrieben der Salzburger Wirtschaft das Bewusstsein für das Gleichbehandlungsrecht als rechtlichen Rahmen zu schärfen. Nur wenn die verschiedenen AkteurInnen Diskriminierung gemeinsam bekämpfen, kann es gelingen, die strukturellen Benachteiligungen abzubauen und von der vorhandenen Vielfalt der Lehrstellensuchenden zu profitieren.

Elisabeth Rieser

leichtern die Elternarbeit, da Eltern in der Muttersprache sich leichter öffnen können. Lehrpersonen mit Migrationshintergrund sind Brückenbauerinnen und Brückenbauer auf vielen Ebenen.

Alle diese erwünschten Fähigkeiten und Kompetenzen besitzen auch kopftuchtragende Lehrerinnen. Ihr zusätzliches Merkmal ist ihre Kopfbedeckung. In einer multi-kulturellen Gesellschaft wie der österreichischen sollte Diversität als Bereicherung und die sprachliche, kulturelle sowie religiöse Vielfalt als Selbstverständnis gesehen wer-

den. So erwartet auch ein Stück Stoff Anerkennung, denn die Kopfbedeckung gehört zur Identität der Person – und man kann von einem Menschen nicht erwarten, seine Identität aufzugeben. Bevor man den Charakter der kopftuchtragenden Lehrerin nicht kennenlernt, sollte man auch nicht stereotypisieren. Für das Kennenlernen ist aber etwas nötig: sie so zu behandeln wie alle anderen Lehrpersonen – mit Respekt, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung!

Asiye Akyazi

Am Beispiel: Angriff auf Kopftuchträgerin im öffentlichen Raum

Im Frühjahr 2014 wurde eine junge Muslimin aufgrund ihres Kopftuches tätlich und verbal angegriffen. Der Vorfall ereignete sich im öffentlichen Raum in einer Salzburger Kleinstadt.

A. S. ging die Straße entlang, als plötzlich eine vorbeigehende Frau ihre äußerliche Erscheinung mit „Kopftuch runter!“ kommentierte. Die etwas ältere Frau war in Begleitung eines Mannes. A. S. war empört und entgegnete: „Was habt ihr dagegen? Was ist das Problem?“ Offensichtlich nicht auf diese Antwort gefasst, schimpfte die Frau weiter: „Du bist hässlich mit dem Kopftuch und du stinkst.“ A. S. wies darauf hin, dass sie in Österreich geboren sei und hier zur Schule ginge und das Recht habe, sich zu kleiden wie sie wolle. Daraufhin mischte sich auch der Mann ein und machte eine abschätzige Bemerkung sowie eine abwertende Handbewegung. Nun reichte es A. S., sie nahm ihr Handy, um die Polizei

anzurufen. Die Frau versuchte sie daran zu hindern und griff sie tätlich an. Dabei wurde das Handy von A. S. beschädigt und die Frau fügte ihr darüber hinaus Kratzwunden am Handrücken zu. Das Paar versuchte dann, davonzugehen, aber A. S. ging den beiden nach und rief währenddessen die Polizei an. Zu diesem Zeitpunkt war sie sehr aufgeregt und aufgebracht. Sie sagte: „In der Türkei gibt es auch Christen.“ Die Angreiferin entgegnete: „Ihr bringt die Christen um. Ihr gehört selbst getötet.“ Ein Radfahrer fuhr vorbei, hörte das Streitgespräch und drehte sich um: „Was ist da los?“ Währenddessen kam die Polizei. Die Angreiferin meinte: „Ich wurde mit dem Messer bedroht und sie sagte ‚Scheiß Österreicher‘ und hat mich geschubst, deshalb habe ich sie gekratzt.“ A. S. glaubte ihren Ohren nicht, war aber geistesgegenwärtig genug, um sich zu verteidigen: „Wie soll ich mir das alleine auf der Straße trauen?“ Die Polizei nahm die

Daten aller Anwesenden auf. A. S. fuhr anschließend ins Krankenhaus, um sich die Verletzungen behandeln und dokumentieren zu lassen.

In der Folge des Geschehens sagte A. S. bei der Polizei aus. Sie konnte neben dem Radfahrer weitere zwei Zeuginnen ausfindig machen – Jugendliche, die sich während

des Vorfalles auf dem nahegelegenen Sportplatz aufhielten. A. S. möchte auf Schmerzensgeld wegen Körperverletzung und wegen der Beschädigung des Handys klagen. Zudem hatte sie einen Termin beim türkischen Konsulat, um den Vorfall zu melden.

Elisabeth Rieser

Sachbeschädigung in der Moschee Hallein

Am 13.01. 2013 wurde die Moschee in Hallein Opfer zweier Täter, die die Glastür der Moschee einschlugen und in die Gebetsräume eindringen. Dort entnahm einer der Täter aus einem Bücherregal zwei Koranexemplare und warf sie vor dem Eingang auf die Straße bzw. ein Exemplar in einen Mülleimer.

Dieser Vorfall wurde zur Anzeige gebracht und die Polizei konnte die Täter aufgrund der Aufzeichnungen einer Videoüberwachungskamera ausforschen. Die Videokamera hatte den Vorfall bis zur letzten Minute aufgezeichnet. Gleich zu Beginn ihrer Ermittlungen schloss die Polizei religiöse bzw. fremdenfeindliche Motive der Täter aus.

Im Juli 2013 fand vor dem Landesgericht Salzburg die Hauptverhandlung gegen die Täter statt. Die Anwälte der beiden Täter waren bereits vor der Verhandlung im Hinblick auf eine Strafmilderung sehr um Schadenswiedergutmachung bemüht, und die beiden Täter haben auch den entstandenen finanziellen Schaden der Moschee ersetzt. In der Verhandlung waren die Täter in ihrem Auftreten sehr zurückhaltend und versuchten sich reumütig zu zeigen. Das Gericht hat sich davon leider beeindrucken lassen. In ihrer Einvernahme argumentierten beide Tä-

ter mit ihrer (angeblich) starken Alkoholisierung und den damit einhergehenden Erinnerungslücken. Obwohl die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen herausfand, dass einer der Täter mehrmals Besucher eines einschlägigen rechtsextremen Szenelokals war, war das Gericht in seinem Urteil leider sehr zurückhaltend. Einer der Täter wurde aufgrund einer bereits vorangegangenen Verurteilung in einer anderen Strafsache lediglich zu einer Zusatzstrafe in Höhe von € 40,00 und der andere Täter zu einer Geldstrafe in Höhe von € 160,00 verurteilt. Das Gericht wertete als strafmildernd das „umfassende Geständnis“ der Täter sowie ihre Schadenswiedergutmachung. In der Urteilsbegründung erläuterte die Richterin, dass sie sich nicht zutraue zu sagen, mit welcher Motivation die Täter vorgegangen sein.

Letztendlich ist zu sagen, dass das Vorgehen der Täter leider sehr verharmlost wurde. Die Strafen fielen viel zu gering aus und das Gericht hätte in seinem Urteil viel klarere Worte gegen das Vorgehen der Täter finden müssen. Es kann kein Zufall gewesen sein, dass sich einer der Täter aus einem großen Bücherregal mit zahlreichen verschiedenen Büchern ausgerechnet zwei

7.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Diskriminierung – ein häufiges Phänomen im Alltag

Im Zeitraum September 2013 – Mai 2014 wurden insgesamt 131 Neuanfragen an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen. Davon betrafen 48 der gemeldeten Fälle den Bereich „Ämter und Behörden“ und 8 Anfragen Diskriminierungen im Umfeld Schule. Unter den Begriff „Behörde“ wurden alle Ämter der Bundes-, Landes-, Gemeindeverwaltung, die Exekutive, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z.B. Krankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten oder das Arbeitsmarktservice subsumiert.

Wenn Menschen nicht-österreichischer ethnischer Herkunft, mit unterschiedlichen

Lebensentwürfen oder sexueller Identität, mit verschiedenen religiösen Vorstellungen oder sozialer Herkunft, hier leben und arbeiten oder ihre Freizeit verbringen, wenn sie ein Konto eröffnen, eine Wohnung suchen oder auch eine „Beihilfe“ beantragen, stoßen sie oft auf Vorbehalte und Vorurteile. Diese Vorurteile sind häufig, gemeinsam mit gesellschaftlichen und betrieblichen Strukturen, die Gründe für Benachteiligungen.

In der Beratung berichten Menschen von Benachteiligungen, die sie im Umgang mit Behörden erleben. Sie fühlten sich nicht wertschätzend bzw. respektvoll behandelt und führten dies auf ihre ethnische Zugehörigkeit

oder auf ihre Religion oder auch auf ihre Behinderung zurück. Zusätzlich begünstigten Sprachbarrieren oder psychische Beeinträchtigungen das Entstehen von Missverständnissen und das Empfinden einer Ungleichbehandlung auf Seiten der Betroffenen. Aus Angst vor zu erwartenden Konsequenzen schweigen „Diskriminierte“ häufig, sie befürchten, erworbene soziale Spielräume zu verlieren oder mit einer Beschwerde ohnehin nicht ernst genommen zu werden. Vielfach haben sie sich mit der Situation auch bereits abgefunden und sind der Meinung, nichts mehr daran ändern zu können.

Fälle aus der Beratungsarbeit

Fall 1

Frau Z lebt seit 9 Jahren in Österreich. Obwohl sie schon mehrere Deutschkurse besucht hat, hat sie nach wie vor Schwierigkeiten mit dem Verstehen der deutschen Sprache, besonders wenn Dialekt gesprochen wird.

Als sie bei ihrem letzten Beratungstermin am Arbeitsmarktservice nicht sofort in der Lage war, zu verstehen, was ihre Betreuerin zu ihr sagte, begann ihr diese wegen ihrer mangelnden Deutschkenntnisse Vorhaltungen zu machen und führte dies auf die mangelnde Lern- und Anpassungswilligkeit der Betroffenen zurück.

Frau Z hat diesen „Vorwurf“ als persönliche Kränkung und als äußerst demütigend erlebt, zumal sie tatsächlich bemüht ist, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen, was unter anderem auch aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Deutschkurse nicht immer leicht ist. Frau Z war es ein Anliegen, die Ombudsstelle des AMS über dieses herabwürdigende und respektlose Verhalten gegenüber einer Kundin in Kennt-

nis zu setzen und ersuchte die Antidiskriminierungsstelle um eine Intervention.

Fall 2

Frau A stammt aus dem Iran und wandte sich an die Antidiskriminierungsstelle, weil ihr in einem Bankinstitut der Wunsch, ein Konto zu eröffnen, verweigert worden ist.

Der sie beratende Mitarbeiter des Bankinstitutes lehnte die Kontoeröffnung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ab. Er begründete dies damit, dass der Iran in einer Liste von Terrorstaaten sei und gesetzliche Richtlinien einer Kontoeröffnung entgegenstünden. Frau A fühlte sich als Konventionsflüchtling gegenüber EU-Bürgern benachteiligt und ersuchte die Antidiskriminierungsstelle um eine Intervention.

In einem Interventionsschreiben wurde das Bankinstitut von uns aufgefordert darzulegen, weshalb gegen Frau A die EU-Finanzsanktionsbestimmungen gegen den Iran wirksam würden, zumal bei der Kundin keinerlei Gefahr bestand, dass Gelder in den Iran transferiert würden. Der Fall endete mit einer Entschuldigung des Bankinstitutes bei der Betroffenen. Ein Konto wollte Frau A dort nicht mehr eröffnen.

Fall 3

Herr E wandte sich an die Antidiskriminierungsstelle, da er sich durch ein Gericht diskriminiert fühlte. Er leidet an einer schweren beidseitigen Hörbehinderung und hatte aus diesem Grund Probleme, einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht, zu welcher er als beklagte Partei geladen war, akustisch zu folgen. Herr E hat das Gericht durch Vorlage eines ärztlichen Attestes darüber informiert, dass er an einer Behinderung im Sinne einer massiven Schwerhörigkeit leidet. Aufgrund des Wetters waren im Verhandlungssaal

sämtliche Fenster geöffnet. Herr E erklärte dem Gericht, dass es in einem Saal mit geöffneten Fenstern, welche den Straßenlärm ungehindert einlassen, sehr schwer für ihn sei, die an ihn gerichteten Fragen akustisch zu verstehen. Seine Bitte, ob er sich näher an den Richtertisch setzen und dadurch das Problem beseitigen könne, wurde seitens des Gerichts abgelehnt. Auch bekundete das Gericht seinen Unmut darüber, jede Frage wiederholen zu müssen.

Herr E fühlte sich aufgrund seiner Behinderung, insbesondere durch die Art und Weise, wie das Gericht mit ihm als Mensch mit einer Behinderung, umgegangen ist, massiv gedemütigt und brachte mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Beschwerde bei der zuständigen Justiz-Ombudsstelle ein.

Sieglinde Gruber

Intersex in Salzburg:

Rückschau auf ein Jahr Tätigkeit als Intersex-Beauftragte der HOSI Salzburg. Viel erreicht – noch viel zu tun!

Ein Jahr nach der Auftaktveranstaltung zum Intersex Solidarity Day Salzburg, die den Georg-Eisler-Hörsaal des Unipark Nonntal bis auf den letzten Platz füllte, wird 2014 zur 1. Inter*Tagung Salzburg geladen.¹ Es handelt sich auch österreichweit um die erste Tagung, die dem Thema Zwischengeschlecht gewidmet ist. Die Kooperationspartner*innen des Vorjahres (allen voran ÖH, GendUp und Frauenbüro) sagten die neuerliche Unterstützung sofort zu, andere – wie das Literaturhaus – kommen hinzu.

Viele Einrichtungen Salzburgs unterstützen und verfolgen mit großem Interesse die entpathologisierende und menschenrechtsbasierte Arbeit der HOSI Salzburg im Bereich Intersex: So wurden Vorträge und

Workshops zur Thematik vom Runden Tisch für Menschenrechte, dem feministischen Mädchenernetzungstreffen, der ÖH beim Transgender Infotag der SOHO gehalten. Die Radiofabrik brachte ein Interview, die KIJA Salzburg arbeitete ein Positionenpapier zur Intersexualität aus – und das Projekt „Schule der Vielfalt“ der HOSI Salzburg wurde um das „große I“ erweitert.

„Jedes Kind weiß, dass Schnecken Zwitter sind. Jedes Kind sollte wissen, dass auch Menschen Zwitter sein können“ – Alex Jürgen.

Intersexualität ist Realität und sollte in den Biologiebüchern ebenso Platz finden wie in der Ausbildung von Pädagog*innen, Beratern, Mediziner*innen und Hebammen. Noch immer werden viel zu viele Inter*Neugeborene medizinisch (chirurgisch/hormonell) einem der beiden Normgeschlechter

1 Das Gender-Sternchen macht all jene Personen sichtbar, die sich dem binären Geschlechtersystem nicht zuordnen wollen oder können.